

20.02.2013 | Von: Sigrid Thomsen

## Werkverträge

# Neue Strategie zum Lohndumping

Immer mehr Unternehmen gehen dazu über, betriebliche Aufgaben auf Fremdfirmen zu verlagern, zunehmend über Werkverträge. Mit dieser Strategie versuchen Arbeitgeber die Preise weiter zu drücken - häufig auf Kosten der Beschäftigten bei Werkvertragsunternehmen und Stammebelegschaften. Doch was genau ist eigentlich ein Werkvertrag? Und welche Rechte haben Arbeitnehmer? Wir beantworten die wichtigsten Fragen.

Bilderfilm.de



### Was ist ein Werkvertrag?

Ein Werkvertrag ist eine Vereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer über die Erledigung einer bestimmten Aufgabe. Das Werk kann ein Produkt sein, aber auch eine Dienstleistung, zum Beispiel die Reparatur von Maschinen bei Störungen. Üblicherweise werden kurzfristige und spezialisierte Tätigkeiten über Werkverträge erledigt, immer häufiger auch die Auslagerung von Arbeitsbereichen wie Reinigung oder Kantinen.

### Wer schließt die Verträge ab?

Der „Besteller“ des Werks ist normalerweise ein Unternehmen. Auftragnehmer können einzelne Selbständige sein oder

so genannte Werkvertragsunternehmer, die zur Erfüllung des Vertrags eigene Beschäftigte einsetzen. Ein Auftragnehmer kann aber auch seinerseits einen Werkvertrag mit einem Subunternehmen zur Erledigung der Arbeit schließen. Je mehr Subunternehmer beteiligt sind und am Auftrag verdienen wollen, desto schlechter werden die Arbeitsbedingungen.

#### **Worin besteht der Unterschied zur Leiharbeit?**

Bei Werkverträgen ist der Auftragnehmer bis zur Abgabe für das Ergebnis verantwortlich und trägt das Risiko. Er arbeitet mit eigenem Werkzeug und Material, entscheidet über die Anzahl der Beschäftigten, steuert ihren Einsatz und ist ihnen gegenüber weisungsberechtigt. Leiharbeitnehmer werden dagegen in das Unternehmen integriert, dem sie ausgeliehen sind. Über ihren Einsatz bestimmt der Entleiher. Er trägt auch das Risiko für mögliche Schäden.

#### **Worin besteht die Missbrauchsgefahr?**

Im konkreten Arbeitsprozess auf dem Gelände eines Unternehmens ist der Unterschied oft nicht erkennbar. In der Praxis werden auch Werkvertragsbeschäftigte vom Unternehmen angewiesen, wie die Arbeit ausgeführt werden soll. Das ist dem „Besteller“ eines Werks auch gestattet. Doch wo er die ganze Organisation übernimmt, kann aus einem Werkvertrag leicht eine Art verdeckter Leiharbeit werden, nur für noch weniger Geld. Ein Scheinwerkvertrag aber wäre illegale Arbeitnehmerüberlassung, damit machen Unternehmer sich strafbar.

#### **Welche Rechte haben Arbeitnehmer?**

Ein „überlassener“ Arbeitnehmer hat einen Anspruch auf Gleichbehandlung in dem Unternehmen, in dem er eingesetzt wird, also beim Entleiher oder „Scheinbesteller“. Das gilt dann auch für die, die durch einen Scheinwerkvertrag faktisch verliehen sind. Für Beschäftigte bei einem per Werkvertrag verpflichteten Unternehmen gelten sonst meist keine Tarife. Viele Werkvertragsunternehmer aber haben auch eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung. Wenn das der Fall ist, müssen sie bei einem Scheinwerkvertrag mindestens den Tariflohn für Leiharbeit nachzahlen. Das muss dann bei ihnen eingeklagt werden.

#### **Was können Betriebsräte tun?**

Bei Werkverträgen haben Betriebsräte nur das Recht auf Information beispielsweise über den Umfang des Einsatzes; Mitbestimmungsrechte haben sie nicht. Gegen die illegale Beschäftigung von fremdem Personal durch einen Scheinwerkvertrag aber kann der Betriebsrat ein Veto einlegen.

---

© 2019 IG-BCE Grafiken & Inhalte dieser Webseite sind urheberrechtlich geschützt

IG BCE - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie

Goldbergstraße 84 | D-45894 Gelsenkirchen

Telefon: &nbsp;0209 93347-0 | Telefax: &nbsp;0209 93347-28

E-Mail: [bezirk.gelsenkirchen@igbce.de](mailto:bezirk.gelsenkirchen@igbce.de)